Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4177

Der Bundesminister des Innern
K 5 – 312 218/5

Bonn, den 7. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Fernlehrinstitute**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Deringer, Petersen, Dr. Lenz (Bergstraße), Häussler, Meister und Genossen — Drucksache V/4033 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung, der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft, für Verkehr und für wissenschaftliche Forschung wie folgt:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland jährlich etwa 300 000 bis 400 000 Fernschüler Verträge mit Fernlehrinstituten abgeschlossen haben, zwischen denen nach Struktur, Qualität der Leistung und Geschäftsgebaren recht erhebliche Unterschiede bestehen?

Die Bundesregierung betrachtet den Fernunterricht, wie sie bereits verschiedentlich dem Deutschen Bundestag gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, als ein außerordentlich wichtiges Element unseres Bildungswesens; seine Bedeutung für die Zukunft, vor allem auch für die Mobilisierung der Begabungsreserven, läßt sich u. a. an der Entwicklung des Fernunterrichts in vielen ausländischen Staaten ablesen.

Der Fernunterricht in der Bundesrepublik liegt fast ausschließlich in den Händen privater Firmen, vereinzelt auch in der Hand von Verbänden und Körperschaften. Diese Vielfalt der vornehmlich privaten Initiativen bietet den Vorteil, daß der Wettbewerb zu stetigen Leistungssteigerungen unter Verwertung modernster pädagogischer Erkenntnisse und neuester Erfahrungen anspornt. Andererseits führt dieses System sicherlich auch zu erheblichen Unterschieden nach Struktur, Qualität und Geschäftsgebaren. Die Bundesregierung ist deshalb seit langem bemüht, die Fernlehrinstitute – deren genaue Schülerzahl allerdings unter der in der Frage genannten Ziffer liegen dürfte – zu Qualitätssteigerungen und zu einer Verbesserung ihrer Vertragsbedingungen zu veranlassen, sofern die Lehrbedingungen

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

noch nicht befriedigen. So wurden in den Beihilferichtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung für die berufliche Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) bereits seit 1962 bestimmte Anforderungen an die Qualität der betroffenen Fernlehrinstitute und an diejenigen Lehrgänge gestellt, für die die Förderung beantragt wurde. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutete sodann das Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967, das eine Steuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen vorsah.

In der Folgezeit verstärkte sich das Interesse sowohl der Fernlehrinstitute selbst als auch der zuständigen Stellen des Bundes und der Länder an der Einrichtung von Kontroll- und Bewertungsinstanzen verschiedenster Art, die eine Anhebung der Qualität der Lehrgänge bewirken und eine Kennzeichnung bewährter und seriöser Fernlehrgänge einführen sollen. Die jüngsten Ergebnisse sind einmal der Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 28. November 1968 zur Errichtung einer „Zentralstelle für Fernunterricht" für den Bereich der öffentlichen Schulen, zum anderen die Empfehlung des bei den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft gemeinsam mit den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildeten Gesprächskreises für Fragen der beruflichen Bildung vom 10. Januar 1969 zum Thema „Fernunterricht und berufliche Bildung", die eine unabhängige Kontrollinstanz vorsieht. Die Empfehlung des Gesprächskreises hat der Ausschuß für Arbeit des Deutschen Bundestages aufgegriffen und im Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes (1. Lesung) eine solche Kontrollinstanz für den berufsbildenden Fernunterricht vorgesehen. Beide Kontrollstellen werden eng zusammenarbeiten und den ganz überwiegenden Bereich des Fernunterrichts abdecken. Alle diese Bemühungen, auf die im folgenden noch näher eingegangen wird, lassen hoffen, daß sich schon in kurzer Zeit eine befriedigende Ordnung im deutschen Fernschulwesen einstellt und daß damit die Voraussetzungen für die Integration des Fernunterrichts in das Bildungswesen — vor allem auch im Wege der Gesetzgebung — gegeben sind.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Tätigkeit der seriösen Institute zu fördern?

Die Bundesregierung strebt eine Förderung des seriösen Fernunterrichts sowohl im Wege der Gesetzgebung als auch in Verhandlungen mit den Ländern und in Kontakten mit den Fernlehrinstituten an.

2. a) Hält die Bundesregierung es für möglich, die Befreiung von der Mehrwertsteuer für Fernlehrgänge davon abhängig zu machen, daß diese halbjährlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden können?

Die Befreiung von der Mehrwertsteuer wird Fernlehrinstituten nach § 4 Ziff. 21 des Umsatzsteuergesetzes gewährt, wenn sie

eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde darüber vorlegen, daß der betroffene Lehrgang auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abg. Moersch, Kubitza, Mertes und der Fraktion der FDP vom 4. April 1968 (Drucksache V/2831) dargelegt wurde, hat die Bundesregierung die Landesregierungen gebeten, bei der Ausstellung der Bescheinigungn u. a. auch die Angemessenheit der Kündigungsbedingungen zu prüfen. Eine einheitliche Regelung, die Steuerbefreiung von einer Kündigungsmöglichkeit zum Ende eines jeden Halbjahres abhängig zu machen, erschien bisher wegen des völlig unterschiedlichen Angebots an Lehrgängen und wegen der zu kurzen Erfahrungen mit der Steuerbefreiung noch nicht empfehlenswert; doch bestand bei den laufenden Beratungen mit den Vertretern der Länder Einigkeit darüber, daß in aller Regel mindestens eine halbjährige Kündbarkeit bei kurzen Kündigungsfristen als angemessen zu betrachten ist. Möglicherweise wird es in absehbarer Zeit auch zu einer Absprache hierüber kommen.

2. b) Hält die Bundesregierung die bisher im Zusammenhang mit dem Arbeitsförderungs- und dem Ausbildungsförderungsgesetz vorgeschlagenen Bestimmungen für ausreichend, um die Förderung von Fernschülern zu gewährleisten?

Die Bundesregierung tritt für die Einbeziehung des Fernunterrichts in die Entwürfe eines Arbeitsförderungsgesetzes und eines Ausbildungsförderungsgesetzes ein.

Besondere Bedeutung für die Förderung von Fernschülern kommt derzeit dem Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes zu, weil nach wissenschaftlichen Untersuchungen derzeit 70–80 % der Fernschüler mit der Absicht am Fernunterricht teilnehmen, sich beruflich aus- und weiterzubilden. Der Entwurf sieht nach dem Stand der 3. Lesung des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages eine Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen mit Fernunterricht vor. Voraussetzung für eine Förderung ist, daß nicht nur der Teilnehmer, sondern auch der Lehrgang bestimmten Anforderungen, z. B. hinsichtlich der Dauer, der Gestaltung des Lehrplans, der Unterrichtsmethode und der Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte, genügt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, soll in jedem Einzelfall die Bundesanstalt für Arbeit prüfen. Ferner ist vorgesehen, daß sich künftig die individuelle Förderung des Fernunterrichts nicht nur, wie bisher, auf die berufliche Fortbildung, sondern auch auf die berufliche Ausbildung und Umschulung erstreckt.

Auch der Initiativgesetzentwurf der Bundestagsfraktion der CDU/CSU zur Ausbildungsförderung enthält eine Berücksichtigung der Fernschüler. Ob und mit welcher Einzelregelung der

federführende Ausschuß des Bundestages die Förderung von Fernschülern endgültig in den Entwurf einbezieht, läßt sich beim gegenwärtigen Stand der Beratungen noch nicht sagen.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Förderung des berufsbildenden Fernunterrichts ist in dem Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes nach dem Stand der 1. Lesung im Ausschuß für Arbeit des Deutschen Bundestages zu sehen, der die Errichtung eines Instituts für Berufsbildungsforschung vorsieht; zu dessen Aufgaben soll es u. a. gehören, den berufsbildenden Fernunterricht zu untersuchen und Vorschläge für seine Weiterentwicklung und Ausgestaltung auszuarbeiten.

Darüber hinaus steht die Berücksichtigung des Fernunterrichts in sonstigen gesetzlichen Regelungen zur Diskussion.

Insgesamt werden die schon genannten Regelungen als ausreichend angesehen, um die Förderung von Fernschülern zu gewährleisten. Darüber hinaus bieten die Vorschriften auch die Möglichkeit, unlautere Praktiken von Fernlehrinstituten zu verhüten, worauf in der Antwort zu 3. noch näher eingegangen wird.

2. c) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, steuerliche Vergünstigungen an Fernschüler zu gewähren, die sich im Rahmen des allgemeinbildenden Schulwesens vorbereiten, um die Berechtigung für ein späteres, an die praktische Ausbildung anschließendes Studium an Akademien, Fach- oder Hochschulen zu erwerben?

Die Bundesregierung hält es für gerechtfertigt, die Ausbildung im Wege des Fernunterrichts durch steuerliche Vergünstigungen zu fördern. Entsprechend der Regierungsvorlage sieht daher das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1968) vom 20. Februar 1969 vor, daß nach § 10 Abs. 1 Ziff. 9 des Einkommensteuergesetzes Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 900 DM im Kalenderjahr als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können. Diese Steuerbegünstigung gilt auch für Fernschüler, die sich im Rahmen des allgemeinbildenden Schulwesens vorbereiten, um die Berechtigung für ein späteres, an die praktische Ausbildung anschließendes Studium zu erwerben.

Die Bundesregierung beabsichtigt ferner, im Rahmen der für die nächste Legislaturperiode vorgesehenen Steuerreform zu prüfen, ob noch weitere Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung erforderlich sind.

2. d) Hält die Bundesregierung es für möglich, qualifizierten Fernlehrinstituten, die ihren Schülern das Recht auf halbjährliche Kündigung gewähren, keine Vertreter einsetzen und nachweislich pädagogische Erfolge haben, einen anerkannten Rechtsstatus zu gewähren, um die Interessen der Fernschüler durch entsprechende Auflagen zu sichern?

Die Verleihung eines besonderen Rechtsstatus für als seriös anerkannte Fernlehrinstitute ist bisher nicht ernsthaft in Erwägung gezogen worden. Das von den Fragestellern gewünschte Ziel, eine solche Verleihung von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, kann nach Auffassung der Bundesregierung auch mit anderen Mitteln, etwa durch Erteilung von Gütezeichen oder Prädikaten, erreicht werden. Da jedoch Fernlehrinstitute in der Regel einen breit gefächerten Katalog von Fernlehrgängen durchaus unterschiedlicher Qualität anbieten, sind die bisherigen Überlegungen grundsätzlich von einer Prädikatisierung einzelner Lehrgänge ausgegangen.

In der zu Beantwortung der Frage 1 genannten Empfehlung des Gesprächskreises für Fragen der beruflichen Bildung wird u. a. vorgeschlagen, daß die zu errichtende Kontrollinstanz auf Antrag der Fernlehrinstitute einzelne Lehrgänge sowie die Vertragsbedingungen überprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Art Gütezeichen verleiht. Der Empfehlung folgend hat der Ausschuß für Arbeit des Deutschen Bundestages im Entwurf des Berufsbildungsgesetzes eine Rechtsgrundlage für dieses Verfahren vorgesehen. Der ebenfalls in der Beantwortung der Frage 1 erwähnte Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sieht vor, daß Fernlehrinstitute die von der „Zentralstelle für Fernunterricht" mit positivem Ergebnis geprüften Lehrgänge mit der Bezeichung „von der Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt" versehen können. Die Bundesregierung hält dieses Verfahren für sachgemäß und praktikabel.

2. e) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, daß Fernschülern für die Anreise zu ergänzenden mündlichen Unterrichtsveranstaltungen ähnliche Fahrpreisermäßigungen gewährt werden wie Berufstätigen, die vergleichbare Lehrgangsziele mit Hilfe von Abendkursen anstreben?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Tarif der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs keine besondere Ermäßigung für Fernschüler für die in der Anfrage bezeichneten Fahrten enthält. Sie sieht auch keine Möglichkeit, der Deutschen Bundesbahn die Einführung einer Ermäßigung für die erwähnten Einzelreisen der Fernschüler aufzuerlegen. Der Reiseverkehr der Deutschen Bundesbahn ist hoch defizitär und Gegenstand lebhafter Sorge der Bundesregierung. Im übrigen hat die am 9. März 1969 in Kraft getretene Novelle zum Bundesbahngesetz einen klaren Trennungsstrich zwischen den Aufgaben der Bundesbahn und den übrigen Staatsaufgaben gezogen, der eine Ausweitung von sozial- oder bildungspolitisch bedingten Fahrpreisermäßigungen nicht mehr zuläßt. Auf die Tarifbildung der nichtbundeseigenen Unternehmen hat die Bundesregierung ohnehin keinen Einfluß. Soweit aus bildungspolitischen Gründen ein Ausgleich für die Belastung durch Fahrkosten notwendig wird, muß daher versucht werden, diesen Ausgleich über die Förderungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Ausbildungsförderungsgesetz zu gewähren.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, unerwünschte Praktiken von Fernlehrinstituten zu verhindern?

Einen gewissen Schutz der Fernschüler bieten zunächst die geltenden strafrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen; hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, daß diese Vorschriften allein für einen wirksamen Schutz nicht ausreichen. Das gilt insbesondere für unseriöse Vertragsbedingungen in Verbindung mit den in der Wirtschaft üblichen Werbepraktiken. Die Eigenart des Fernlehrvertrags liegt darin, daß seine sachgerechte Durchführung nicht nur den Willen des Fernschülers zur Mitarbeit voraussetzt, sondern auch die individuellen Fähigkeiten zum Verstehen und Erlernen des dargebotenen Stoffes, die der Einzelne für sich selbst im voraus kaum zu beurteilen vermag.

Diese Situation war einer der Anlässe für die schon in Beantwortung der Frage 1 aufgeführten Bemühungen des Bundes und der Länder um die Gründung von Kontrollinstanzen. Die Errichtung solcher Kontrollstellen wird in zweifacher Weise Einfluß auf die Werbung haben. Einmal dürfte eine Prädikatisierung von Lehrgängen im Mittelpunkt der Werbung stehen, sobald in der Öffentlichkeit bekanntgeworden ist, daß solche Lehrgänge die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Unterricht bieten. Daher ist damit zu rechnen, daß die Fernlehrinstitute sich ganz überwiegend der freiwilligen Kontrolle unterwerfen werden, um in ihrer Werbung wettbewerbsfähig zu bleiben. Zum anderen wird, wie sich aus der nachfolgenden Beantwortung der Fragen 3 a und c ergibt, die Prädikatisierung auch von der Einhaltung bestimmter Werbe- und Vertragspraktiken abhängig gemacht werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß sich die wichtigsten Fernlehrinstitute vor kurzem zu zwei Gruppierungen zusammengeschlossen haben, die durch besondere Anforderungen an ihre Mitglieder, zu denen auch konkrete Werbemethoden gehören, bereits eine Selbstkontrolle bewirken.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, unerwünschte Praktiken von Fernlehrinstituten zu verhindern, insbesondere daß

a) die Werbung für Fernlehrgänge und die Beratung von Bildungswilligen durch freie Provisionsvertreter durchgeführt wird, die keine besondere pädagogische Vorbildung oder Erfahrung für diese Tätigkeit besitzen;

c) Fernlehrinstitute mit nicht nachprüfbaren Erfolgzahlen werben?

Im einzelnen sollen die folgenden Maßnahmen der Verhinderung unseriöser Werbemethoden dienen:

1. Die Empfehlung des Gesprächskreises für Fragen der beruflichen Bildung sieht vor, daß die Verleihung eines Gütezeichens durch die zu errichtende Kontrollinstanz für den

berufsbildenden Fernunterricht u. a. davon abhängig gemacht werden soll, daß der Lehrgangsteilnehmer vor Vertragsbeginn eine sachgerechte und individuelle Beratung in Anspruch nehmen kann; ferner daß

a) das Angebot in Fernunterrichtsverzeichnissen und -prospekten die Lehrgangsziele klar erkennen lassen muß;

b) die Eingangsforderungen — schulische und berufliche Vorbildung — und ggf. besondere Voraussetzungen für anerkannte Abschlußprüfungen vollständig angegeben werden müssen;

c) ausreichende Angaben über Inhalt und Umfang des Lehrgangs sowie über die Lehrgangsdauer gemacht werden;

d) bei Lehrgängen, in denen Anwesenheitsunterricht verpflichtend oder als Angebot vorgesehen ist, Anzahl und Dauer der Veranstaltungen mitgeteilt werden;

e) die Lehrgangsteilnehmer sich anhand der Verzeichnisse oder Prospekte über Kosten, Zahlungsbedingungen, Kündigungsfristen und sonstige Vertragsbedingungen unterrichten können und daß auf die Möglichkeit einer individuellen Beratung hingewiesen wird;

f) Art und Inhalt der über die vorgenannten Punkte hinausgehenden Werbung der Kontrollinstanz mitgeteilt werden.

2. Im Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes (Stand nach Abschluß der 1. Lesung im Ausschuß für Arbeit des Deutschen Bundestages) ist die Rechtsgrundlage für die unter 1. genannte Kontrollinstanz vorgesehen. U. a. sind nach § 57 Abs. 4 berufsbildende Fernunterrichtslehrgänge auf Antrag der Fernlehrinstitute auch darauf zu überprüfen, ob sie nach ihren Vertragbedingungen und der für den Fernunterrichtslehrgang betriebenen Werbung mit den Zielen der beruflichen Bildung übereinstimmen und für das Erreichen des Lehrgangsabschlusses geeignet sind. Das Ergebnis der Überprüfung kann danach bestätigt werden. Der Hauptausschuß des Instituts, das eine Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft einschließlich der Gewerkschaften ist, soll Richtlinien für die Überprüfung erlassen, die veröffentlicht werden.

3. Der Bundesminister der Verteidigung hat für die Verwendung des Fernunterrichts im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr mit einer Anzahl von Fernlehrinstituten Vereinbarungen getroffen, durch die die teilnehmenden Soldaten u. a. vor unwahrer Werbung geschützt werden.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, unerwünschte Praktiken von Fernlehrinstituten zu verhindern, insbesondere daß

   b) unerfahrene Interessenten zum Abschluß mehrjähriger unkündbarer Fernlehrgänge verleitet werden, die ihren Bedürfnissen nicht entsprechen?

Zwischen der Bekämpfung unseriöser Werbung und der Kündbarkeit von Verträgen besteht insofern ein Zusammenhang, als sich Fernschüler, die bei Vertragsabschluß von unrealistischen Voraussetzungen ausgingen, bei kurzen Kündigungsfristen leichter vom Vertrag lösen können. Neben der Überprüfung der Werbemethoden werden daher künftig alle Kontrollinstanzen auf erleichterte Kündigungsmöglichkeiten hinwirken.

Schon bisher wurden Leistungen nach dem Individuellen Förderungsprogramm des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nur bei Einräumung einer halbjährigen Kündbarkeit der Verträge gewährt. Die Befreiung von der Umsatzsteuer setzt, wie in der Antwort auf Frage 2 a ausgeführt, die Gewährung angemessener Kündigungsbedingungen voraus.

Für die Zukunft sieht die Empfehlung des Gesprächskreises für Fragen der beruflichen Bildung für längerfristige Lehrgänge angemessene Kündigungsbedingungen vor. Die Vereinbarung der Kultusminister der Länder erstreckt sich auch darauf, daß die Zentralstelle für Fernunterricht die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsmöglichkeiten, überprüft. Der Bundesminister der Verteidigung hat sich in seinen Vereinbarungen mit Fernlehrinstituten zugunsten der teilnehmenden Soldaten ordnungsgemäße Vertragsbedingungen zusichern lassen, zu denen auch die halbjährige Kündbarkeit gehört. Schließlich verlangen die schon erwähnten Gruppierungen der Fernlehrinstitute von ihren Mitgliedern ebenfalls die Einräumung angemessener Kündigungsbedingungen.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, unerwünschte Praktiken von Fernlehrinstituten zu verhindern, insbesondere daß

   d) Fernschüler bei vorzeitigem Abbrechen des Lehrganges unangemessen hohe Zahlungen leisten müssen?

Eine Vertragsbedingung, derzufolge bei vorzeitigem Abbrechen eines Lehrganges unangemessen hohe Zahlungen geleistet werden müssen, wird als Umgehung des Gebots anzusehen sein, angemessene Kündigungsmöglichkeiten anzubieten. Der Verhinderung solcher Praktiken dienen daher die in der Beantwortung der Frage 3 b aufgeführten Maßnahmen.

4. Hält die Bundesregierung es für möglich, diesen und anderen unerwünschten Praktiken zu begegnen, indem

   a) entsprechend einem belgischen Gesetz vom 23. März 1965 untersagt wird, für Fernlehrgänge durch die Zusage von Vorteilen irgendwelcher Art wie Prämien und Geschenke, Rückvergütungen usw. oder durch Zubringer oder Vertreter zu werben?

Eine Werbung für Fernlehrgänge durch Provisionsvertreter ohne besondere Vorbildung oder Erfahrung für diese Tätigkeit kann im Einzelfall zu einer nicht sachgerechten Beratung und damit zu einer Irreführung der Fernschüler über die Möglichkeiten eines Fernlehrganges führen. Diese Irreführung verstößt gegen § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG). Ebenso kann eine Werbung mit unsubstantiierten und vom Verbraucher nicht nachprüfbaren Angaben wegen Irreführung des Verbrauchers gegen §§ 1 und 3 UWG verstoßen; maßgeblich hierfür ist, ob der Gesamteindruck dieser Werbung mit der Wirklichkeit übereinstimmt oder nicht, wobei es immer auf die Wirkung im konkreten Einzelfall ankommt. Diese Vorschriften gewähren allerdings nur einen von Konkurrenten und Verbraucherverbänden zu verfolgenden privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz.

Ferner können die in der Frage zu 3 a bis c angeführten Umstände u. U. den Tatbestand des Betrugs erfüllen und damit strafrechtlich verfolgbar sein.

Diese wettbewerbsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen sowie die nachfolgend unter 4.b) angeführten gewerberechtlichen Vorschriften, vor allem aber die Initiativen zur Errichtung von Kontrollinstanzen, lassen es zur Zeit nicht geraten erscheinen, ein Gesetz vorzubereiten, das dem in der Anfrage genannten belgischen Gesetz entspricht. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß unseriöse Werbung zu den Sachverhalten gehört, die in der kommenden Legislaturperiode unter dem Stichwort der Wirtschaftskriminalität Anlaß zu einer umfassenden Prüfung der Frage geben wird, ob die geltenden Straftatbestände des Betrugs, der Untreue und der Unterschlagung ausreichen, um alle strafwürdigen Verhaltensweisen auf diesem Gebiet zu ahnden.

4. Hält die Bundesregierung es für möglich, diesen und anderen unerwünschten Praktiken zu begegnen, indem
   b) die Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechend angewendet oder ergänzt werden?

Die Inhaber gewerblich betriebener Fernlehrinstitute sind verpflichtet, den Beginn ihres Gewerbes der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 14 der Gewerbeordnung anzuzeigen. Hierdurch erhalten die Behörden Kenntnis von der Ausübung des Gewerbes und können gegebenenfalls erforderliche Kontrollen vornehmen und Überwachungsmaßnahmen ergreifen. In Betracht kommt insbesondere eine Untersagung des Gewerbes nach der Vorschrift des § 35 der Gewerbeordnung. Danach kann die Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun; dies gilt allerdings

nur, sofern die weitere Ausübung des Gewerbes für die Allgemeinheit oder für die im Betrieb Beschäftigten eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder der Sittlichkeit oder eine Gefährdung des Eigentums oder des Vermögens anderer mit sich bringt und diesen Gefährdungen allein durch eine Gewerbeuntersagung begegnet werden kann. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift – Gefährdung des Vermögens anderer – könnten gegeben sein, wenn von den Teilnehmern der Fernlehrgänge Zahlungen verlangt werden, denen keine angemessene Gegenleistung des Instituts gegenübersteht, oder wenn die Interessenten unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zum Abschluß von Verträgen verleitet werden.

Eine Ergänzung der gewerberechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Fernunterrichts ist derzeit nicht beabsichtigt. Eine umfassende Ordnung des Fernunterrichts dürfte sich aber auch schwerlich über das Gewerberecht herbeiführen lassen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich eine Gruppe von Studenten in der Aktion Bildungsinformation e. V. in Stuttgart zusammengeschlossen hat und daß diese Aktion Bildungsinformation aus eigener Initiative eine Auskunftsstelle für Fernunterricht eingerichtet hat, die inzwischen etwa 2500 Anfragen beantwortet hat? Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die Arbeit dieser Aktion Bildungsinformation zu fördern?

Der Bundesregierung ist die Tätigkeit der „Aktion Bildungsinformation e. V." in Stuttgart, die einer studentischen Initiative entspringt, bekannt. Sie hat die Arbeit dieser Auskunftsstelle bisher dadurch gefördert, daß sie Material übermittelte, Kontakte mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung herstellte und Interessenten auf ihre Tätigkeit aufmerksam machte. Zur Zeit wird geprüft, ob die Aktion Bildungsinformation als studentische Veranstaltung im Bereich der Wissenschaftlichen Hochschulen im laufenden Rechnungsjahr einen Zuschuß erhalten kann.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung darüber hinaus, die objektive Unterrichtung von Interessenten über Fernlehrgänge und Fernlehrinstitute zu fördern?

Sobald die erwähnten Kontrollinstanzen zufriedenstellend arbeiten, ist beabsichtigt, aus der Sicht einer richtig verstandenen Bildungswerbung die Öffentlichkeit auf allen geeigneten Wegen über die günstigen Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten des Fernunterrichts zu informieren.

Darüber hinaus ist für den Bereich der beruflichen Bildung geplant, die Berufsberatung und die Arbeitsberatung durch die Arbeitsämter auszubauen und die Beratung insbesondere auf Fragen der beruflichen Bildung auszudehnen. Nach dem Entwurf des Arbeitsförderungsgesetzes haben die Arbeitsämter

u. a. über Wege und Förderung der beruflichen Bildung umfassend zu unterrichten. Dabei ist auch eine Beratung über diejenigen Fernlehrgänge möglich, die von der geplanten Kontrollinstanz anerkannt worden sind. Schon heute beraten die Arbeitsämter über solche Lehrgänge, die von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach dem Individuellen Förderungsprogramm gefördert werden. Außerdem wird die geplante Kontrollinstanz selbst durch Veröffentlichung ihrer Prüfungsergebnisse zur objektiven Unterrichtung beitragen.

Für den Bereich des öffentlichen Schulwesens wird die von den Kultusministern der Länder beschlossene Zentralstelle für Fernunterricht die Aufgabe haben, Auskünfte über solche Fernkurse zu erteilen, die von ihr als geeignet beurteilt worden sind. Dabei wird sie sich allerdings auf eine Aufzählung der geeigneten Fernkurse beschränken, sie darf also keine Empfehlungen aussprechen oder auf andere Weise in den Wettbewerb eingreifen.

Benda